

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1669

der Abgeordneten Benjamin Raschke und Ursula Nonnemacher

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 6/4039

Entlastung der Ermittlungsbehörden bei der Verfolgung von Straftaten der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: In Brandenburg werden gegen Flüchtlinge, die ohne Pass oder erforderlichen Aufenthaltstitel einreisen wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 95 Aufenthaltsgesetz Ermittlungsverfahren eingeleitet. Nach der aktuellen Polizeilichen Kriminalitätsstatistik für das Jahr 2015 im Land Brandenburg ist ein Anstieg der Fallzahlen „unerlaubter Aufenthalt“ von 97 auf 476 Fälle zu verzeichnen, dies begründet vor allem auch den Anstieg nichtdeutscher Tatverdächtiger von 19,1 Prozent (vgl. Pressemitteilung des MIK vom 21.03.2016). In den Staatsanwaltschaften Frankfurt (Oder) und Cottbus wurden aufgrund der Bewältigung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten gemäß § 95 Aufenthaltsgesetz drei ProberichterInnen eingestellt (vgl. Pressemitteilung des MdJEV vom 22.03.2016). Menschen, die aus Kriegsgebieten nach Deutschland flüchten, ist es in der Regel nicht möglich, die Einreisebedingungen des Ziellandes korrekt zu erfüllen. Dem trägt Artikel 31 Absatz 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Rechnung, indem er es den Vertragsstaaten verbietet, die unrechtmäßige Einreise von Flüchtlingen zu bestrafen. Aufgrund dieser Vorgabe werden die entsprechenden Straftaten daher – auch in Brandenburg (vgl. Auskunft von Staatssekretär Pienkny im Rechtsausschuss am 03.12.2015) - in der Regel gemäß § 153 oder § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung i. V. m. Artikel 31 GFK eingestellt. Im Ergebnis stellen die Verfahren daher in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine unnötige Belastung der Ermittlungsbehörden dar. Die Gewerkschaft der Polizei hat sich deshalb für eine Abschaffung der Straftatbestände der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts in Deutschland ausgesprochen.

Wir fragen die Landesregierung:

Frage 1: Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in den vergangenen fünf Jahren wegen unerlaubter Einreise und unerlaubten Aufenthalts in Brandenburg eingeleitet? (bitte insgesamt angeben sowie nach Jahren und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg aufschlüsseln)

zu Frage 1: Die Anzahl der Beschuldigten, gegen die im Zeitraum von 2010 bis zum 30. April 2016 Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise und wegen unerlaubten Aufenthalts geführt worden sind, ist – aufgeschlüsselt nach den Staatsanwaltschaften – den Tabellen Anlagen 1 bis 4 und – insgesamt – der Tabelle Anlage 5 (jeweils Spalte „Gesamtergebnis“) zu entnehmen. Dabei sind folgende Tatbestände berücksichtigt worden:

- § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG,
- § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG,
- § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG,
- § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

Ergänzend ergibt sich die Anzahl der UJs-Verfahren wegen der oben genannten Tatbestände aus den Tabellen der Anlage 6. Zu den am Ende des Jahres 2015 und Anfang des Jahres 2016 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) eingeleiteten UJs-Verfahren gehören auch die sogenannten Sammelverfahren, die von der Polizei im Zusammenhang mit der Ankunft von Flüchtlingen eingeleitet worden sind. Es handelt sich dabei um Flüchtlinge, die im Zeitraum vom 5. September 2015 bis 22. Dezember 2015 mit der Bahn aus Ungarn oder Österreich über München an dem im hiesigen Zuständigkeitsbereich liegenden Bahnhof Berlin-Schönefeld angekommen sind, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt eine Erstregistrierung der Flüchtlinge stattgefunden hatte. Die Anzahl der in diesen Sammelverfahren erfassten Datensätze beträgt rund 18.000.

Frage 2: Ausgang der Ermittlungsverfahren:

- a) In wie vielen der unter 1. genannten Fälle wurde das Verfahren eingestellt? (bitte nach jeweiliger Rechtsgrundlage aufschlüsseln)
- b) In wie vielen Fällen kam es zu einer Verurteilung? In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Verurteilung auf Grundlage eines Strafbefehls?
- c) Welchen Personen wurde der Strafbefehl grundsätzlich und welchen in der Regel zugestellt? (dem Flüchtling, seinem Anwalt, einem/er bevollmächtigten Grenzbeamten/in oder einem/er bevollmächtigten Mitarbeiter/in der Ausländerbehörde)
- d) Wie viele der unter 1. genannten Ermittlungsverfahren sind noch offen? (die Antworten zu den Fragen 2.a, b und c bitte jeweils insgesamt sowie nach Jahren und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg aufschlüsseln)

zu Frage 2.a: Die Anzahl der Beschuldigten, gegen die die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, ist – aufgeschlüsselt nach den Einstellungsarten – ebenfalls den Tabellen Anlagen 1 bis 5 zu entnehmen. Die Anzahl der Beschuldigten, gegen die die Verfahren bei Gericht eingestellt wurden, ist – aufgeschlüsselt nach den Einstellungsarten – den Tabellen der Anlage 7 zu entnehmen.

zu Frage 2.b: Die Anzahl der Beschuldigten, gegen die eine Verurteilung erging, ergibt sich aus den Tabellen der Anlage 8. Die Anzahl der Beschuldigten, gegen die eine Verurteilung aufgrund eines Strafbefehls erging, ergibt sich ebenfalls aus den Tabellen Anlage 8.

zu Frage 2.c: Die Zustellung von Entscheidungen ordnet der Vorsitzende des zuständigen Gerichts an (§ 36 Abs. 1 StPO), etwa des Schöffengerichts oder der Strafkammer. Ihm steht der Strafrichter gleich. Angaben zu den Personen, an die die Zustellung des Strafbefehls jeweils bewirkt wurde, werden statistisch nicht erfasst. Zur Ermittlung der Personen, an die die Zustellung jeweils bewirkt worden ist, wäre eine

Sichtung sämtlicher Verfahrensakten erforderlich, von der wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands abgesehen wurde.

zu Frage 2.d: Die Anzahl der Beschuldigten, gegen die die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, ergibt sich aus den Tabellen Anlagen 1 bis 5, Spalte „(Offen)“.

Frage 3: Inwiefern hält es die Landesregierung für sinnvoll und gerechtfertigt, dass Polizei und Staatsanwaltschaften durch die Verfolgung von Straftaten gemäß § 95 Aufenthaltsgesetz erheblich belastet werden, vor dem Hintergrund, dass die große Mehrheit der Verfahren wieder eingestellt wird?

zu Frage 3: Die Strafprozessordnung verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden beim Anfangsverdacht einer Straftat, die Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt umfassend zu erforschen (§ 152 Abs. 2, § 160 Abs. 1, § 163 Abs. 1 StPO). Ein Anfangsverdacht liegt immer dann bereits vor, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Begehung einer Straftat als möglich erscheinen lassen. Im Hinblick auf die Aufnahme der Ermittlungen gilt das Legalitätsprinzip für Polizei und Staatsanwaltschaft uneingeschränkt. Der Ermittlungsaufwand oder eine erhebliche Belastung der Strafverfolgungsbehörden wäre nicht geeignet, eine Missachtung des Legalitätsprinzips zu rechtfertigen. Die vorsätzliche Nichtverfolgung strafbarer Handlungen kann als Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB geahndet werden. Die Anwendung und Auslegung von Strafgesetzen obliegt zuvörderst den zuständigen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.

Frage 4: Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, Strafverfahren wegen unerlaubter Einreise oder unerlaubten Aufenthalts wegen des Anwendungsvorrangs des Europarechts, dessen Bestandteil auch das Pönalisierungsverbot der Genfer Flüchtlingskonvention ist, erst einzuleiten, wenn feststeht, dass es sich bei der Person nicht um einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention handelt?

zu Frage 4: Es wird auf den letzten Satz der Antwort zu Frage 3 Bezug genommen. Nach überwiegender Rechtsauffassung, der sich die Landesregierung Brandenburg anschließt, ist bei den hier eintreffenden Flüchtlingen der Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 95 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich zu bejahen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die im jeweiligen Einzelfall zu prüfenden Voraussetzungen eines persönlichen Strafaufhebungsgrundes nach § 95 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vorliegen. Der Vorschlag, Strafverfahren wegen unerlaubter Einreise oder unerlaubten Aufenthalts erst einzuleiten, wenn feststeht, dass es sich bei der Person nicht um einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention handelt, widerspricht der herrschenden Rechtsauffassung.

Frage 5: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit die Strafverfolgungsbehörden in Brandenburg durch die genannten Verfahren nicht unnötig belastet werden und ihr Aufwand minimiert wird?

zu Frage 5: Gemäß § 16 Abs. 1 AsylG obliegt die Feststellung und Überprüfung der Identität asylsuchender Ausländer zwingend der nach Absatz 2 dieser Vorschrift zuständigen Ausländerbehörde. Zuständige Behörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die den Strafverfolgungsbehörden gemäß § 8 Abs. 3 AsylG übermittelten Personendaten dienen den Strafverfolgungsbehörden als Ansatzpunkt

für weitere Ermittlungen. Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg hat mit der Polizei sämtliche Ermittlungsmaßnahmen zum Tatvorwurf des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz beginnend ab September 2015 eng abgestimmt. Die Ermittlungsmaßnahmen stützen sich auf bereits gewonnene Informationen zum jeweiligen Asylverfahren, die in strukturierter Form auch im Wege von Auskunftserhebungen erhoben werden, sodass der Ermittlungsaufwand – nicht zuletzt auch im Interesse Betroffener – auf ein Mindestmaß beschränkt ist.

Frage 6: Hat sich die Landesregierung auf der 86. JustizministerInnenkonferenz für eine Abschaffung der Straftatbestände der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts ausgesprochen? Wenn nein, warum nicht? Welche Auffassung vertritt die Landesregierung diesbezüglich aktuell? Liegen bereits Ergebnisse der länderübergreifenden Arbeitsgruppe vor, die sich mit der Evaluation der Straftatbestände befasst? Wenn ja, welche? Wird die Landesregierung das Thema auf der 87. JustizministerInnenkonferenz in Nauen auf die Tagesordnung setzen?

zu Frage 6: Das Thema „Reform der §§ 95 ff. AufenthG“ war Gegenstand der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2015. Es wurde beschlossen, die Strafvorschriften des Aufenthaltsgesetzes auf einen Änderungsbedarf im Rahmen der bereits von der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingesetzten Arbeitsgruppe „Asylprozessrecht“ hin zu überprüfen. Unter Federführung der Landesjustizverwaltungen Niedersachsen und Baden-Württemberg ist eine Arbeitsgruppe, an der auch ein Mitglied des Landes Brandenburg teilnimmt, eingesetzt worden. Das Ergebnis der länderübergreifenden Arbeitsgruppe befindet sich gegenwärtig noch in der Abstimmung. Voraussichtlich wird das Thema deshalb nicht Gegenstand der 87. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Nauen sein. Es ist vielmehr eine Abstimmung unter den Justizministerinnen und Justizministern im Umlaufverfahren vorgesehen.

Anlage 1 Landgerichtbezirk Cottbus staatsanwaltschaftliche Erledigungen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anklage Jugendrichter	8	3	2	0	3	0	0
Anklage Jugendschöffengericht	0	0	1	0	0	0	0
Anklage Strafrichter	20	23	17	17	12	8	1
Antrag sofortige HV (§ 417 StPO)	0	0	3	0	1	0	1
Einstellung § 153a StPO	11	6	5	28	51	25	4
Einstellung § 153 Abs. 1 StPO	68	57	58	734	621	622	229
Einstellung § 154b Abs. 1-3 StPO	26	6	4	13	3	5	1
Einstellung § 154f StPO	1	1	1	13	11	35	13
Einstellung § 170 Abs. 2 StPO i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO	0	1	0	0	1	144	104
Einstellung § 170 Abs. 2 StPO	41	24	40	129	129	336	107
Einstellung § 19 StGB	0	0	0	4	33	99	34
Einstellung § 20 StGB	0	0	0	2	0	0	0
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	2	1	0	0	0	4	0
Einstellung § 154 Abs. 1 StPO	17	19	20	16	15	11	6
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO	1	1	2	11	14	41	12
Strafbefehl mit FS auf Bewährung	0	0	0	1	1	0	0
Strafbefehl ohne FS	15	11	16	21	18	10	2
Tod	0	0	1	0	0	0	0
(Offen)	1	0	0	2	3	63	93
Gesamtergebnis	211	153	170	991	916	1403	607

Anlage 2 Landgerichtbezirk Frankfurt (Oder) staatsanwaltschaftliche Erledigungen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anklage Jugendrichter	13	9	6	2	0	1	0
Anklage Jugendschöffengericht	1	4	2	0	0	0	0
Anklage Strafrichter	11	12	14	18	12	9	2
Antrag sofortige HV (§ 417 StPO)	42	65	187	67	24	1	3
Antrag vereinfachtes Jugend- verfahren (§ 76 JGG)	0	3	1	0	0	0	0
Einstellung § 153a StPO	14	15	25	79	24	22	1
Einstellung § 153b Abs. 1 StPO	1	0	0	1	0	0	0
Einstellung § 153c StPO	1	0	0	0	1	0	0
Einstellung § 153 Abs. 1 StPO	174	172	272	453	279	246	101
Einstellung § 154b Abs. 1-3 StPO	91	36	56	76	24	15	15
Einstellung § 154f StPO	0	5	10	23	51	118	54
Einstellung § 170 Abs. 2 StPO i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO	0	0	0	1	0	0	0
Einstellung § 170 Abs. 2 StPO	105	144	135	182	110	122	23
Einstellung § 19 StGB	2	37	82	645	21	26	4
Einstellung § 20 StGB	0	0	0	1	0	0	0
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	1	1	1	3	2	0	6
Einstellung § 154 Abs. 1 StPO	27	35	22	34	27	21	0
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO	110	39	30	44	40	47	15
Strafbefehl mit FS auf Bewährung	0	0	0	1	0	1	0
Strafbefehl ohne FS	42	30	44	50	42	55	12
(Offen)	0	0	0	0	1	99	198
Gesamtergebnis	635	607	887	1680	658	783	434

Anlage 3 Landgerichtbezirk Neuruppin staatsanwaltschaftliche Erledigungen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anklage Jugendrichter	1	1	0	1	0	0	0
Anklage Strafrichter	5	4	3	3	0	0	0
Antrag sofortige HV (§ 417 StPO)	0	0	1	0	0	0	0
Einstellung § 153a StPO	0	0	1	2	1	5	1
Einstellung § 153 Abs. 1 StPO	11	2	11	14	22	58	26
Einstellung § 154b Abs. 1-3 StPO	20	13	10	3	7	2	0
Einstellung § 154f StPO	0	1	2	28	36	85	21
Einstellung § 170 Abs. 2 StPO i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO	0	0	0	0	0	0	6
Einstellung § 170 Abs. 2 StPO	75	71	50	40	17	49	15
Einstellung § 19 StGB	4	0	1	0	1	2	0
Einstellung § 154 Abs. 1 StPO	5	5	7	6	7	5	0
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO	1	0	0	2	5	25	20
Strafbefehl ohne FS	18	25	20	24	56	61	4
(Offen)	0	0	0	0	1	44	29
Gesamtergebnis	140	122	106	123	153	336	122

Anlage 4 Landgerichtbezirk Potsdam staatsanwaltschaftliche Erledigungen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anklage Jugendrichter	8	0	2	1	1	0	0
Anklage Jugendschöffengericht	5	0	0	0	0	0	0
Anklage Schöffengericht	0	0	0	0	0	1	0
Anklage Strafrichter	23	24	30	19	11	9	0
Antrag sofortige HV (§ 417 StPO)	0	1	0	0	0	0	0
Einstellung § 153a StPO	29	22	10	2	2	2	1
Einstellung § 153 Abs. 1 StPO	412	457	390	91	109	270	82
Einstellung § 154b Abs. 1-3 StPO	147	85	45	6	2	4	0
Einstellung § 154f StPO	0	1	5	6	5	12	5
Einstellung § 170 Abs. 2 StPO i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO	1	0	7	2	2	0	0
Einstellung § 170 Abs. 2 StPO	118	93	94	20	40	104	40
Einstellung § 19 StGB	2	1	1	1	0	15	0
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	2	0	1	0	1	0	0
Einstellung § 154 Abs. 1 StPO	33	28	25	19	24	8	2
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO	11	15	11	12	10	25	12
Strafbefehl mit FS auf Bewährung	0	0	0	0	0	1	0
Strafbefehl ohne FS	15	10	7	8	6	2	3
(Offen)	0	0	0	0	1	26	29
Gesamtergebnis	806	737	628	187	214	479	174

Anlage 5 Oberlandesgerichtbezirk staatsanwaltschaftliche Erledigungen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anklage Jugendrichter	30	13	10	4	4	1	0
Anklage Jugendschöffengericht	6	4	3	0	0	0	0
Anklage Schöffengericht	0	0	0	0	0	1	0
Anklage Strafrichter	59	63	64	57	35	26	3
Antrag sofortige HV (§ 417 StPO)	42	66	191	67	25	1	4
Antrag vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	0	3	1	0	0	0	0
Einstellung § 153a StPO	54	43	41	111	78	54	7
Einstellung § 153b Abs. 1 StPO	1	0	0	1	0	0	0
Einstellung § 153c StPO	1	0	0	0	1	0	0
Einstellung § 153 Abs. 1 StPO	665	688	731	1290	1031	1196	438
Einstellung § 154b Abs. 1-3 StPO	284	140	115	98	36	26	16
Einstellung § 154f StPO	1	8	19	72	103	250	90
Einstellung § 170 Abs. 2 StPO i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO	1	1	7	3	3	144	110
Einstellung § 170 Abs. 2 StPO	339	332	319	371	296	611	185
Einstellung § 19 StGB	8	38	84	650	55	142	38
Einstellung § 20 StGB	0	0	0	3	0	0	0
Einstellung § 45 Abs. 2 JGG	5	2	2	3	3	4	6
Einstellung § 154 Abs. 1 StPO	82	87	74	75	73	45	11
Einstellung § 45 Abs. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO	123	55	43	69	69	138	59
Strafbefehl mit FS auf Bewährung	0	0	0	2	1	2	0
Strafbefehl ohne FS	90	76	86	103	122	128	21

Tod	0	0	1	0	0	0	0
(Offen)	1	0	0	2	6	232	349
Gesamtergebnis	1792	1619	1791	2981	1941	3001	1337

Anlage 6 UJs-Verfahren

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Staatsanwaltschaft Cottbus	1	0	0	2	4	1	15
Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)	0	1	5	1	2	85	99
Staatsanwaltschaft Neuruppin	0	1	1	0	0	0	2
Staatsanwaltschaft Potsdam	19	5	4	1	0	2	0
UJs gesamt	20	7	10	4	6	88	116

Anlage 7 Gerichtliche Einstellungen

Einstellungen OLG-Bezirk							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ablehnung Eröffnung d. Hauptverfahrens - Amtsgericht	1	0	1	0	0	2	0
Einstellung § 153a Abs. 2 StPO	2	5	7	7	9	4	0
Einstellung § 153 Abs. 2 StPO	4	7	13	17	17	25	7
Einstellung § 154b Abs. 4 StPO	1	2	0	3	3	0	0
Einstellung § 154 Abs. 2 StPO	5	4	13	14	10	4	4
Einstellung § 206a StPO	1	0	0	2	3	6	2
Einstellung §§ 45, 47 JGG	2	3	5	4	2	1	0
Erlass Schuldspruch (§ 27 JGG)	0	0	0	0	0	1	0
Erledigung Auflage mit/ohne Verwarnung § 13 Abs. 2 JGG	1	1	1	0	0	0	0
Freispruch	0	0	2	1	1	1	0
Freispruch Amtsgericht	0	1	0	0	0	0	0
Verbüßung Jugendarrest	0	0	1	0	0	0	0
Vorläufige Einstellung § 205 StPO	0	3	1	1	5	16	5
Summe	17	26	44	49	50	60	19

Anlage 7 Gerichtliche Einstellungen

Einstellungen LG-Bezirk Neuruppin							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ablehnung Eröffnung d. Hauptverfahrens - Amtsgericht	0	0	0	0	0	2	0
Einstellung § 153a Abs. 2 StPO	0	0	0	0	1	0	0
Einstellung § 153 Abs. 2 StPO	0	2	3	1	5	9	1
Einstellung § 154b Abs. 4 StPO	0	0	0	0	3	0	0
Einstellung § 154 Abs. 2 StPO	0	0	0	0	1	0	0
Einstellung § 206a StPO	0	0	0	1	1	1	0
Einstellung §§ 45, 47 JGG	0	0	0	1	2	0	0
Freispruch	0	0	0	1	0	0	0
Vorläufige Einstellung § 205 StPO	0	0	0	0	0	6	2
Summe	0	2	3	4	13	18	4

Anlage 7 Gerichtliche Einstellungen

Einstellungen LG Bezirk Frankfurt (Oder)							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ablehnung Eröffnung d. Hauptverfahrens - Amtsgericht	1	0	1	0	0	0	0
Einstellung § 153a Abs. 2 StPO	1	0	0	2	4	3	0
Einstellung § 153 Abs. 2 StPO	2	3	5	7	8	9	4
Einstellung § 154b Abs. 4 StPO	1	0	0	1	0	0	0
Einstellung § 154 Abs. 2 StPO	2	2	3	8	5	2	1
Einstellung § 206a StPO	1	0	0	1	0	2	0
Einstellung §§ 45, 47 JGG	0	2	3	1	0	1	0
Erlass Schuldspruch (§ 27 JGG)	0	0	0	0	0	1	0
Erledigung Auflage mit/ohne Verwarnung § 13 Abs. 2 JGG	0	1	1	0	0	0	0
Freispruch	0	0	1	0	1	1	0
Verbüßung Jugendarrest	0	0	1	0	0	0	0
Vorläufige Einstellung § 205 StPO	0	1	1	1	1	7	3
Summe	8	9	16	21	19	26	9

Anlage 7 Gerichtliche Einstellungen

Einstellungen LG-Bezirk Potsdam							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Einstellung § 153a Abs. 2 StPO	1	3	5	4	3	1	0
Einstellung § 153 Abs. 2 StPO	2	2	2	2	3	2	2
Einstellung § 154b Abs. 4 StPO	0	1	0	1	0	0	0
Einstellung § 154 Abs. 2 StPO	1	1	4	6	2	2	1
Einstellung § 206a StPO	0	0	0	0	2	2	1
Einstellung §§ 45, 47 JGG	2	1	1	2	0	0	0
Freispruch	0	0	1	0	0	0	0
Vorläufige Einstellung § 205 StPO	0	1	0	0	0	2	0
Summe	6	10	13	15	10	9	4

Anlage 7 Gerichtliche Einstellungen

Einstellungen LG-Bezirk Cottbus							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Einstellung § 153a Abs. 2 StPO	0	2	2	1	1	0	0
Einstellung § 153 Abs. 2 StPO	0	0	3	7	1	5	0
Einstellung § 154b Abs. 4 StPO	0	1	0	1	0	0	0
Einstellung § 154 Abs. 2 StPO	2	1	6	0	2	0	1
Einstellung § 206a StPO	0	0	0	0	0	1	0
Einstellung §§ 45, 47 JGG	0	0	1	0	0	0	0
Erledigung Auflage mit/ohne Verwarnung § 13 Abs. 2 JGG	1	0	0	0	0	0	0
Vorläufige Einstellung § 205 StPO	0	1	0	0	4	1	1
Summe	3	5	12	9	8	7	2

Anlage 8 Verurteilungen

		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
OLG- Bezirk	Strafbefehl	46	37	47	64	63	103	4
	Urteil	38	67	177	52	21	7	2
	Summe	84	104	224	116	84	110	6
LG-Bezirk Cottbus	Strafbefehl	4	4	1	12	20	10	0
	Urteil	1	1	3	1	1	0	0
	Summe	5	5	4	13	21	10	0
LG-Bezirk Frankfurt (Oder)	Strafbefehl	33	20	34	41	17	42	3
	Urteil	37	62	172	51	20	6	2
	Summe	10	82	2016	92	37	48	5
LG-Bezirk Neuruppin	Strafbefehl	6	7	6	8	24	50	1
	Urteil	0	1	1	0	0	0	0
	Summe	6	8	7	8	24	50	1
LG Bezirk Potsdam	Strafbefehl	3	6	6	3	2	1	0
	Urteil	0	3	1	0	0	1	0
	Summe	3	9	7	3	2	2	0